

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA 04/2015

im Rahmen des Programms Erasmus+

„Umfassende politische Rahmenbedingungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung“

(2015/C 31/06)

1. Ziele und Beschreibung

Mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen die Entwicklung staatlicher Strategien zur Koordination des Angebots an hochwertigen, einschlägigen und zugänglichen beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gefördert und die Inanspruchnahme von Fortbildungsmöglichkeiten im Rahmen von umfassenden nationalen, regionalen oder lokalen Qualifizierungsstrategien spürbar gesteigert werden.

Mit der Aufforderung soll die Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und allen an der beruflichen Aus- und Weiterbildung beteiligten maßgeblichen Akteuren einschließlich der Entwicklung der Kompetenzen von Beschäftigten und der beruflichen Neuorientierung von Arbeitnehmern (wie etwa die von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen) angeregt werden.

Die vorliegende Aufforderung richtet sich an nationale Behörden, die in den einzelnen am Programm Erasmus+ teilnehmenden Ländern für die Politik im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung zuständig sind, oder an eine von ihnen benannte Organisation.

Mit der unmittelbaren Einbeziehung der zuständigen nationalen Behörden (Ministerium oder entsprechende Behörde) soll gewährleistet werden, dass die Projekte einen wirksamen Beitrag zu einem besseren Verständnis des Angebots an beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und -strategien leisten. Im Rahmen der Projekte sollte aufgezeigt werden, wie die zuständigen Behörden ihre Steuerungsfunktion bei der Festlegung der strategischen Prioritäten nationaler, regionaler oder lokaler Qualifizierungsstrategien und der damit verbundenen beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Schaffung der Grundlagen für eine Reform des Systems wahrnehmen. Jedes Projekt wird auf die in einem oder mehreren der am Programm Erasmus+ teilnehmenden Länder gängigen Praktiken zurückgreifen und so vom Wissens- und Erfahrungstransfer profitieren. Die aktive Einbindung nationaler, regionaler oder lokaler Akteure wie z. B. der Sozialpartner (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände), von Anbietern im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, von einzelnen Unternehmen und Vermittlerorganisationen sind ein wichtiger und für die Qualität des Vorschlags maßgeblicher Faktor.

2. Förderfähige Antragsteller

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen steht nationalen Behörden offen, die in jedem der am Programm Erasmus+ teilnehmenden Länder für die berufliche Aus- und Weiterbildung zuständig sind.

Finanzhilfanträge müssen von mindestens zwei Einrichtungen aus mindestens zwei verschiedenen am Programm Erasmus+ teilnehmenden Ländern gestellt werden.

Ein förderfähiger Antragsteller (Koordinator) muss eine nationale Behörde oder eine von einer nationalen Behörde benannte, für die allgemeine und berufliche Bildung einschließlich der beruflichen Aus- und Weiterbildung zuständige Organisation sein, die ihren Sitz in einem Programmland hat.

Förderfähige Partner können Ministerien und andere Akteure sein, beispielsweise Sozialpartner, Unternehmen, Handelskammern, öffentliche oder private Anbieter im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, Forschungseinrichtungen usw.

Ist der Antragsteller (Koordinator) eine von einer nationalen Behörde benannte Organisation, muss die sie benennende nationale Behörde im Antrag entweder als Mit Antragsteller (vollwertiger Partner) oder als assoziierter Partner aufgenommen werden, der an der Umsetzung teilnimmt, ohne einen Anspruch auf Kostenerstattung geltend zu machen.

Natürliche Personen sind nicht förderfähig.

Förderfähige Länder sind:

- die 28 EU-Mitgliedstaaten,
- die EFTA/EWR-Länder: Island, Liechtenstein und Norwegen,
- EU-Kandidatenländer: die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und die Türkei,
- potenzielle Kandidatenländer der EU: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien.

3. Förderfähige Aktivitäten

Mit den Finanzhilfen sollen die nationalen Behörden bei ihren Bemühungen unterstützt werden, eine politische Intervention im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu planen oder umzusetzen mit dem Ziel, die Kohärenz und Relevanz des Angebots sicherzustellen und die Bildungsbeteiligung Erwachsener erheblich zu steigern. Mit den Aktivitäten sollen die maßgeblichen Akteure auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene aktiv einbezogen und die Ratschläge und Fachkenntnisse von Fachkollegen aus einem oder mehreren Erasmus+-Programmländern, die vor ähnlichen Herausforderungen stehen oder über wirksame Strategien und Angebote im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung verfügen, genutzt werden.

Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind folgende Arten von Aktivitäten förderfähig:

- Machbarkeitsstudien, Überprüfungen nationaler/regionaler/lokaler Regelungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, Kosten-Nutzen-Analysen;
- detaillierte Aktionspläne für die Entwicklung und Umsetzung eines einheitlichen politischen Rahmens für die berufliche Aus- und Weiterbildung;
- Ausrichtung nationaler/regionaler/lokaler Wirtschaftsforen zur Mobilisierung der Arbeitgeber, in die berufliche Aus- und Weiterbildung zu investieren;
- Organisation von und/oder Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und Arbeitsgruppen;
- Sensibilisierungskampagnen, Maßnahmen zur bestmöglichen Nutzung und Verbreitung; Aktivitäten, die die Nachhaltigkeit des Projekts unterstützen;
- Austausch bewährter und/oder innovativer Verfahren zwischen den Ländern, beispielsweise über gezielte Studienaufenthalte;
- Forschungstätigkeiten;
- Vorarbeiten für die Konzeption wirksamer Maßnahmen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung über die Inanspruchnahme des ESF oder anderer einschlägiger Fonds;
- Anwendergemeinschaften.

Die Projekte haben eine Laufzeit von 12 oder von 24 Monaten. Anträge für Projekte mit einer planmäßigen Laufzeit, die kürzer oder länger ist als die in dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannte Laufzeit, werden abgelehnt.

4. Gewährungskriterien

Förderfähige Anträge werden anhand folgender Kriterien bewertet:

1. Relevanz des Projekts (maximal 40 Punkte — Mindestpunktzahl 20 Punkte);
2. Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 20 Punkte — Mindestpunktzahl 10 Punkte);
3. Qualität des Projektkonsortiums und der Kooperationsvereinbarungen (maximal 20 Punkte — Mindestpunktzahl 10 Punkte);
4. Wirkung und Verbreitung (maximal 20 Punkte — Mindestpunktzahl 10 Punkte).

Vorschläge können dem Evaluierungsausschuss nur dann vorgelegt werden, wenn sie mindestens 60 Punkte (von insgesamt 100 Punkten) erzielen.

5. Mittelausstattung

Für die Kofinanzierung der Projekte sind insgesamt maximal 4 200 000 EUR veranschlagt.

Jede Finanzhilfe beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von maximal 150 000 EUR für ein einjähriges und bis zu maximal 300 000 EUR für ein zweijähriges Projekt. Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (die „Agentur“) geht davon aus, dass rund 15 Vorschläge gefördert werden.

Die EU-Finanzhilfe ist auf einen Kofinanzierungshöchstsatz von 75 % der förderfähigen Kosten beschränkt.

Die Agentur behält sich vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

6. Frist für die Einreichung von Anträgen

Anträge müssen spätestens am **30. April 2015, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit)**, eingereicht werden.

Anträge müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie sind ausschließlich unter Verwendung des vorgesehenen offiziellen Online-Anmeldeformulars einzureichen;
- sie sind in einer der EU-Amtssprachen zu erstellen.

Beachten Sie bitte, dass nur Anträge berücksichtigt werden, die unter Verwendung des elektronischen Anmeldeformulars (*eForm*) online eingereicht werden.

Die Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen führt zur Zurückweisung des Antrags.

7. Vollständige Angaben

Die Leitlinien können zusammen mit dem Anmeldeformular unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

http://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus_en

Anträge müssen allen Vorgaben der Leitlinien vollständig entsprechen.
